



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

87. Jahrgang

Nr. 8

22. April 1994

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
44	Handreichung zu Meßstipendien	138	49	Urheberrechtlicher Schutz der Sternsingeraktion	147
45	Normen, die im Umgang mit Meßstipendien zu beachten sind	142	50	Einführungskurs für Kommunionhelfer	147
46	Anweisung zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1994	142	51	Abitur für Berufstätige	147
47	Durchführung des Diaspora-sonntags 1994	144	52	Wie der Gewalt begegnen? Ökumenisches Pfälzer Forum am 24. September 1994 in Ludwigshafen	148
48	Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht für nebenberuflich Beschäftigte (Geringfügigkeitsgrenze)	144	53	„Qumran-Arbeitshilfe“ neu aufgelegt	148
			54	Warnungen Dienstnachrichten	149 150

Die deutschen Bischöfe

44 Handreichung zu Meßstipendien

Verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfskonferenz am 24. 2. 1994

1. Den Himmel kann man nicht kaufen

Die Praxis der Meßstipendien stößt bei manchen Menschen in unserem Land auf Unverständnis und Ablehnung. Sie können nicht begreifen, daß es sinnvoll sein sollte, „Messen zu bestellen“, d. h. einem Priester Geld zu geben, damit er in eine Meßfeier ein besonderes Anliegen des Bestellers einbezieht, z. B. eines Verstorbenen gedenkt. Beruht das ganze Stipendienwesen nicht auf der falschen Vorstellung, man könne Gnade kaufen und für Geld sein eigenes oder das Seelenheil anderer sichern? Die Frage, was denn „eine Messe koste“, zeige ja deutlich, daß hier so etwas wie ein Handel stattfände.

So liegt die Frage nahe, was denn eigentlich mit dem Brauch der Meßstipendien gemeint ist. Man kann sie am besten mit einem Hinweis auf die Entstehung beantworten.

2. Meßfeier – unsere gemeinsame Sache

Die älteren Zeugnisse über die Feier des Herrenmahls zeigen, daß die Christen Gottesdienst als etwas verstanden, an dem alle mitwirken und beteiligt sind. So heißt es beispielsweise im ersten Korintherbrief (14, 26): „Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei“; dann werden dafür Beispiele von gottesdienstlichen Elementen genannt: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, ein dritter eine Offenbarung.

Seit dem 2.-3. Jahrhundert war es Brauch, daß alle Mitfeiernden der Eucharistie (Bischof, Priester, Diakon, Laien) auch materielle Gaben mitbrachten, z. B. Brot und Wein. Soweit sie nicht für die Feier selbst gebraucht wurden, verwendete man sie für den Unterhalt des Klerus und vor allem für Bedürftige und Arme. An der Feier des Opfers Christi wollte man nicht teilnehmen ohne ein Zeichen der eigenen Opferbereitschaft. Diakonie – Hilfe für andere – und Liturgie – Feier der Heilstaten Gottes – waren eng miteinander verknüpft; innere Einstellung drückte sich in Zeichen aus.

3. Von der Meßgabe zum Meßstipendium

Als sich im Laufe der Geschichte die Gestalt der Meßfeier wandelte, wirkte sich das auch auf die Meßgabe aus. Mit der Zeit entstand die Gewohnheit, die Namen der Spender sowie der Lebenden und Verstorbenen zu nennen, deren besonders gedacht werden sollte. Sie sollten mit in das Opfer hineingenommen und als Glieder der feiernden Gemeinde Gott in Erinnerung gerufen werden. Das zur Messe mitgebrachte Opfer wurde dann allmählich als Gabe für das Nennen der Namen und für das Gebetsgedenken bei der Meßfeier gesehen. Gleichzeitig begannen die Priester nach Weisung der Kirche, die Gaben nicht mehr in erster Linie als Spenden für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und für die Armenpflege zu betrachten, sondern als Beitrag zu ihrem oft geringen Lebensunterhalt. Der Klerus hörte daher auf, selbst Gaben zu bringen und nahm nur noch das Opfer der Gläubigen entgegen. Als Gegenleistung feierten die Priester die Messe nach der Meinung der Gläubigen, die eine Gabe gebracht hatten und diese erwarteten dafür Gnade und Segen für sich und ihr Anliegen.

4. Noch zeitgemäß?

Die Regelungen des gegenwärtigen kirchlichen Rechtsbuches gehen im Kern auf diese Entwicklung zurück, sind jedoch auch geprägt von dem Bemühen, jeden Anschein von Geschäft und Handel zu vermeiden.

Priester können Stipendien annehmen und verpflichten sich damit, eine Messe nach Meinung des Stipendiengabers zu feiern. Der Betrag des Stipendiums ist einheitlich für eine Kirchenprovinz (mehrere Diözesen) festgelegt. Für bestimmte Tage können aber etwa Pfarrer keine Stipendien annehmen, da sie z. B. an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sind, die Meßfeier für die ihnen anvertrauten Gemeinden (Pfarrgottesdienst, Meßfeier für die Gemeinde) zu halten. Angemessen und sehr erwünscht bleibt die Teilnahme des Stipendiengabers an der von ihm bestellten Messe. Sie bringt den ursprünglichen Zusammenhang von Meßgabe und Meßfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Doch behält ein Stipendium für eine Messe, an deren Teilnahme der Geber verhindert ist, durchaus seinen Sinn, besonders wenn er sich innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anschließt.

In großen Teilen der Kirche sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag für den Lebensunterhalt der Priester und das apostolische Wirken. Trifft dies auch im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Diözesanpriester im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nicht zu – anders ist die Situation für viele Ordenspriester –, so bleibt auch die Kirche in Deutschland mit der Beibe-

haltung des Meßstipendiums solidarisch mit der übrigen Kirche. Viele Priester verwenden diese Beiträge nicht für eigene, sondern für caritative und soziale Zwecke.

5. Eine Meßfeier – ein Stipendium

Um denkbaren Mißbräuchen – die es in der Geschichte der Kirche durchaus gegeben hat – zu wehren, gilt nach kirchlicher Ordnung der Grundsatz, daß jeder Priester täglich nur das Stipendium einer einzigen Messe für sich behalten darf. Das gilt auch für den Fall, daß er aus seelsorglichen Gründen zweimal oder öfter am selben Tag eine Meßfeier zu leiten hat. In diesem Fall sind die Stipendien der zweiten oder noch weiteren Messen einem vom Bischof angegebenen Zweck (z. B. Diasporahilfe, Mission) zuzuführen.

Ein Dekret der römischen Kongregation für den Klerus vom 22. 2. 1991 ließ es unter bestimmten Bedingungen zu, mehrere Stipendien in einer einzigen Messe zusammenzufassen, so daß nicht mehr für jedes einzelne Stipendium eine eigene Messe gefeiert werden mußte; für den einzelnen Priester persönlich blieb es allerdings auch hier bei einem einzigen Stipendium pro Tag; die Beträge der anderen Stipendien mußten einem vom Bischof oder Ordensoberen angegebenen Zweck zugeführt werden. Mit Zustimmung der Kongregation (Brief vom 15. 10. 1992) wurde diese Regelung der sogenannten „plurintentionalen Messen“ oder „Intentiones collective“ jedoch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht eingeführt.

6. Weitergabe von Stipendien

Während in manchen Gemeinden der Brauch von „Meßbestellungen“ nie sehr verbreitet war oder auch zurückgegangen ist, gibt es in anderen Gemeinden zahlreiche Stipendien.

Bei abnehmender Priesterzahl können die erbetenen Feiern kaum in überschaubaren Zeiträumen stattfinden. Die bloße Weitergabe des Stipendiums – selbstverständlich immer nur mit Zustimmung der Besteller – hat den Nachteil, daß eine persönliche Verbindung der Spender mit der Feier nicht mehr deutlich erfahren wird, auch wenn in der Weitergabe eine Konkretisierung weltweiter Gebetsverbindungen innerhalb der Kirche gesehen werden kann. Es hat sich so der Brauch entwickelt, (mit Zustimmung der Geber) mehrere Intentionen in einer Meßfeier zu nennen, wobei aber nur **ein** Stipendium appliziert und nur **ein** Stipendium beim Priester (in der Gemeinde) behalten wird. Es werden beispielsweise fünf Verstorbene genannt, für die fünf Messen bestellt worden sind. Der Priester erhält den Betrag **eines** Stipendiums – die anderen vier Stipendien werden an eine Klosterkirche oder etwa an die Mission weitergegeben.

Für jedes Stipendium wird also – das ist der Unterschied zur „plurintentionalen Messe“ – eine eigene Meßfeier gehalten. Diese Praxis wird den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches gerecht und bewahrt vor einer völligen Anonymisierung. Die Zahl der zusammen genannten Intentionen sollte wohl fünf bis sieben nicht übersteigen. Die Zustimmung des Spenders ist auch hier Voraussetzung.

7. Meßstipendium ohne Zukunft?

Manche Gemeinden haben sich Gedanken gemacht, ob in Ablösung oder Ergänzung des bisherigen Stipendienwesens Wege gefunden werden könnten, die deutlicher die innerliche Verbindung mit der Opfergabe Christi ausdrücken und erfahrbar machen. Manche haben sich an der ostkirchlichen Praxis orientiert, die das Stipendium der beschriebenen Art nicht kennt, allerdings die Nennung von Anliegen und Entgegennahme besonderer Spenden bei der Feier selbst.

Bei der Suche nach neuen Formen sollte es selbstverständlich sein, daß der Priester sich nicht eigenmächtig über die Ordnung der Kirche hinwegsetzt oder ohne Wissen und Einverständnis der Spender die Gelder weitergibt.

In jedem Fall sollte die Handhabung des Stipendienwesens die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln, daß die gnädige Zuwendung Gottes ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk ist, das man nicht für sich oder einen nahestehenden Menschen erkaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr als ein Zeichen des Vertrauens sein, daß Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, ein Zeichen der Hoffnung, daß sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium kann Zeugnis unserer Bereitschaft sein, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Bedürftigen zu lindern, in denen der Herr seiner Kirche begegnet.

Bischöfliches Ordinariat

45 Normen, die im Umgang mit Meßstipendien zu beachten sind

Das Bischöfliche Ordinariat weist im Anschluß an vorstehende Handreichung auf einige universalkirchliche Normen und diözesanrechtliche Regelungen hin, die im Umgang mit Meßstipendien zu beachten sind:

1. Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen
can 534 §1-3 CIC
2. Höhe der Meßstipendien
Ämter: 15,- DM (davon 3,- DM für den Zelebranten)
OVB 1982, Seite 306 Rn. 171
Stillmessen: 5,- DM (davon 3,- DM für den Zelebranten)
OVB 1975, Seite 226 f Rn. 112
3. Abführung von Stipendienanteilen (2,- DM) aus Stillmessen
OVB 1975, Seite 226 f Rn. 112
4. Abführung von Binations- und Trinationsstipendien
OVB 1958, Seite 119 Satz 4 und 5
can 951 §1-2 CIC
5. Zusammenlegung von Intentionen („Intentiones collectivae“)
OVB 1993, Seite 385 Rn. 169
6. Weiterleitung von Meßstipendien
OVB 1990, Seite 171 f Rn. 72

46 Anweisung zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 1994

Zum zweiten Mal ruft Renovabis, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, zur Mithilfe auf. Am 7. Ostersonntag, dem 15. Mai, bittet Renovabis um Spenden für die drängenden und großen Aufgaben im ehemaligen Ostblock.

Durch die Medien hören wir täglich von den großen Problemen in unseren östlichen Nachbarstaaten. Seit der Wende haben Christen nach vielen Jahrzehnten endlich wieder die Chance, in Freiheit bei der Gestaltung des kirchlichen und öffentlichen Lebens mitzuwirken. Dazu müssen vielerorts aber zuerst einmal die Grundlagen gelegt werden. Renovabis konnte im vergangenen Jahr an die 200 Projekte in Mittel- und Osteuropa unterstützen. Dabei arbeitet die Aktion auch eng mit zahlreichen Partnerschaftsgruppen in Deutschland zusammen.

Täglich aber wird deutlich, daß die Not im Osten viel größer ist, als ursprünglich angenommen. Deshalb ist Renovabis dringend auf die Mithilfe der Gläubigen angewiesen. Die Pfingstaktion am 15. Mai ist ein Zeichen gelebter Gemeinschaft und Verantwortung.

Um die Aktion auch durch das Gebet zu unterstützen, hat Renovabis für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten ein Novenenbüchlein herausgegeben. Es regt dazu an, sich im Gebet mit den Menschen in Osteuropa zu verbinden.

Es wird empfohlen, die Novene den Gläubigen vorzustellen und sie auch gemeinsam zu beten.

Vierter Ostersonntag (24. April)

- Aushang des Aktionsplakates
- Auslegen und Verteilen des Faltblattes, das wichtige Informationen zu Renovabis enthält.

Sechster Ostersonntag (8. Mai)

- Auslegen der Opfertüten
- Ankündigung der Renovabis-Kollekte durch das Wort des Bischofs
- Einrichten eines Renovabis-Opferstocks (hierfür kann ein DIN A4-Plakat verwendet werden). Der Opferstock bleibt bis zum Dreifaltigkeitsfest stehen für diejenigen, die ihren Beitrag später leisten wollen.
- Auslegen des Novenenbüchleins

Christ Himmelfahrt (12. Mai)

- Beginn der Novene

Siebter Ostersonntag (14./15. Mai)

- Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 1994“ zu überweisen an die Bischöfliche Finanzkammer Speyer. Von dort erfolgt die Weiterleitung an Renovabis (Konto 3500, Darlehenskasse im Bistum Münster, BLZ 400 602 65).

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Renovabis an die Bistumskasse weitergegeben.

Für Rückfragen oder für weitere Informationen und Materialien zur Pfingstaktion Renovabis wenden Sie sich an:
Renovabis, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 081 61/53 09-0, Fax:
081 61/53 09-11

47 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1994

Der Diaspora-Sonntag 1994 wird in allen deutschen Diözesen am 12. Juni begangen. Es steht unter dem Leitwort:

Die Herzen füreinander öffnen

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. **Am Sonntag, dem 5. Juni**, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1994 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. **Das Vorbereitungsmaterial** (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. **Der Diaspora-Sonntag** selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. **Die Kollekte am Diaspora-Sonntag** ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die **Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk** bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn.

48 Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht für nebenberuflich Beschäftigte (Geringfügigkeitsgrenze)

I. Sozialversicherung

Sozialversicherungsfrei sind Nebenbeschäftigungen, wenn im Jahre 1994 die Monatsvergütung höchstens 560,- DM beträgt und die wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Stunden liegt.

Auf die Meldepflicht für sozialversicherungsfrei Beschäftigte ab 1. Januar 1990 (siehe Veröffentlichung im Würzburger Diözesanblatt Nr. 23 vom 28. Dezember 1989) wird hingewiesen.

II. Lohnsteuer

Grundsätzlich unterliegt jede von der Kirchenstiftung ausbezahlte Vergütung der Lohnsteuerpflicht. Als Grundlage für die Besteuerung dient die Lohnsteuerkarte. Es ist deshalb wichtig, daß jeder nebenberuflich Beschäftigte aufgefordert wird, eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist u. U. sowohl für die Kirchenstiftung als Arbeitgeber, als auch für den Mitarbeiter steuerlich von Vorteil, wenn es sich z. B. um eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse I oder IV handelt.

Bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen kann Pauschalbesteuerung vorgenommen und auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verzichtet werden.

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und Aushilfskräfte:

Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig werden (sogenannte Teilzeitbeschäftigte):

Für diesen Personenkreis gilt ein Pauschsteuersatz von 15 Prozent.

Die Kirchensteuer beträgt 7 Prozent aus dem errechneten Lohnsteuerbetrag.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 560,- DM nicht übersteigt und
- der durchschnittliche Stundenlohn während der Beschäftigungsdauer 19,60 DM nicht übersteigt.

Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen als einem Monat darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120,- DM wöchentlich nicht übersteigen (bitte beachten: Unterschied zur Sozialversicherung, die wöchentliche Arbeitszeit hier unter 15 Stunden).

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer (sogenannte Aushilfskräfte):

Für diesen Personenkreis gilt ein Pauschsteuersatz von 25 Prozent.

Die Kirchensteuer beträgt 7 Prozent aus dem errechneten Lohnsteuerbetrag.

Eine kurzfristige Beschäftigung im lohnsteuerlichen Sinne liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber nur gelegentlich, nicht regelmäßig beschäftigt wird,

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120,- DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
- der durchschnittliche Stundenlohn während der Beschäftigungsdauer 19,60 DM übersteigt.

Der Arbeitgeber = Kirchenstiftung hat die Pauschal- und die Kirchensteuer zu tragen.

Die Lohnsteueranmeldung und -abführung an das Finanzamt ist je nach Höhe des anfallenden Steuerbetrages monatlich, vierteljährlich und jährlich vorzunehmen (ab 6 000,- DM Jahres-Lohnsteuer monatlich, von 1 200,- DM bis 6 000, DM Jahres-Lohnsteuer vierteljährlich und bis 1 200,- DM Jahres-Lohnsteuer jährlich). Entsprechende Vordrucke sind beim Finanzamt erhältlich.

Für jeden nebenamtlich Beschäftigten sowie für jede kurzfristige Aushilfe ist ein Lohnkonto mit den persönlichen Angaben, wie Name, Geburtsdatum, Anschrift und die täglichen Beschäftigungszeiten (= Dienstleistungen) sowie über den ausgezahlten Aushilfslohn zu führen. Die Pauschalsteuer wird nicht einzeln, sondern aus dem Gesamtbetrag der Vergütungen errechnet. Die Lohnkonten sind nicht mit der Anmeldung an das Finanzamt einzureichen, sollten aber für den Fall einer Lohnsteuerprüfung in den Pfarrakten bereitliegen.

Infolge der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG durch das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13. Dezember 1990 können seit dem 1. Januar 1991 Vergütungen für eine nebenberuflich künstlerische Tätigkeit, die im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, bis zur Höhe von 2 400,- DM jährlich steuerfrei gezahlt werden. Kirchenstiftungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Wenn also ein Musiker (Organist oder Chorleiter) im Dienst oder im Auftrag einer Kirchenstiftung einen Gottesdienst musikalisch mitgestaltet, ist diese Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG steuerbegünstigt. Das Honorar des einzelnen Musikers unterliegt erst der Besteuerung, wenn es für alle von ihm ausgeübten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG jährlich 2 400 DM übersteigt. Dieser Freibetrag kann jedoch nur einmal im Jahr für nebenberufliche Beschäftigung in Anspruch genommen werden. Ein Nachweis über Auszahlungen ist zu führen.

49 Urheberrechtlicher Schutz der Sternsingeraktion

In diesem Jahr haben erstmals nichtkirchliche Gruppen eine „Sternsingeraktion“ durchgeführt. Dies verstößt gegen den urheberrechtlichen Schutz des Sternsingens.

„Sternsinger“, „Dreikönigssingen“, „Kinder helfen Kindern“ sind durch das Kindermissionswerk in Aachen urheberrechtlich nach § 16 UWG geschützt, und zwar nicht nur in allen Schreibweisen, Schriftarten und Wortverbindungen, sondern auch in den Darstellungsformen.

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrgemeinden um Mitteilung, wenn außerpfarrliche Gruppen oder Institutionen eine „Sternsingeraktion“ durchführen wollen.

50 Einführungskurs für Kommunionhelfer

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer findet am Samstag, 28. Mai 1994, 14.30 Uhr, in Kaiserslautern, Pfarrheim Maria Schutz, Bismarckstr. 64–66, statt.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter bis zum 21. Mai 1994 an das Bischöfliche Ordinariat/Liturgiereferat gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14tägigen Turnus ausgegangen werden.

51 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb

wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Der nächste Studienkreis beginnt am 1. August 1994. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 33014 Bad Driburg, Telefon 0 52 53 / 20 86.

52 Wie der Gewalt begegnen?

Ökumenisches Pfälzer Forum am 24. September 1994 in Ludwigshafen

Angesichts der zunehmenden Gewalt in der Gesellschaft und einer großen Ratlosigkeit bei den Verantwortlichen, veranstalten das Kuratorium zur Begleitung des Konziliaren Prozesses der Evangelischen Kirche der Pfalz, der Katholikenrat der Diözese Speyer und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Ludwigshafen ein Ökumenisches Pfälzer Forum zum Thema: Wie der Gewalt begegnen? Die ganztägige Veranstaltung findet am Samstag, dem 24. September 1994 in Ludwigshafen in den Räumen der Evangelischen Fachhochschule statt.

Im Einführungsreferat wird Dr. Gunter Pilz (Universität Hannover, Forschungsschwerpunkt: Gewalt in der Gesellschaft und im Sport) auf die „alltäglichen“ Formen der Gewalt eingehen. In den nachmittäglichen Arbeitsgruppen werden die einzelnen Themen vertieft. Zur Zeit sind u. a. folgende Arbeitsgruppen geplant: Gewalt in der Familie, im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsplatz, gegen Fremde.

Kontaktadressen:

Arbeitsstelle Friedensdienst – Konziliarer Prozeß, – Eberhard Dittus, Marienstraße 1, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 62 09 61

Katholikenrat – Sachausschuß Mission – Entwicklung – Frieden, c/o Thomas Sartingen, Kurt-Schumacher-Straße 27, 67346 Speyer

53 „Qumran-Arbeitshilfe“ neu aufgelegt

Innerhalb weniger Wochen war die Arbeitshilfe des Bibelwerks von Franz-Josef Ortkemper, „Qumran“: Zum Stand der Diskussion, vergriffen und muß nun nachgedruckt werden. Offensichtlich kommt die Broschüre einem weit verbreiteten Bedürfnis nach knapper und kompetenter Information zum Thema „Qumran“ entgegen. Das Heft stellt knapp den gegenwärtigen Diskussionsstand dar, in einer Sprache, die auch Nichtfachleute verstehen können. Dazu sind einige exemplarische Qumran-Texte

beigegeben, vor allem die angeblich so „explosiven“ neuen Texte. Das Heft eignet sich gut zur Weitergabe an solche, die durch die Qumran-Diskussion der letzten Jahre verunsichert worden sind, wie auch zum Einsatz in Schule und Erwachsenenbildung.

Es kostet DM 7,-, ab 10 Expl. DM 5,-. Für Mitglieder des Bibelwerks gilt ein Sonderpreis: DM 4,-, ab 10 Expl. DM 3,-.

Das Heft kann bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart.

54 **Warnungen**

Die Slovenska Karitas in Ljubljana teilt mit, daß sich das „Plesivec Youth Centre“ in ihrem Namen derzeit an verschiedene Hilfsorganisationen wendet und um Hilfe bittet. Dieses Zentrum ist in Slowenien nicht gemeldet, und aufgrund einer Anzeige der Caritas ermittelt nun die zuständige Polizeidienststelle in dieser Sache. Da dieses Zentrum illegal ist, bittet die slowenische Caritas, keinerlei finanzielle Unterstützung zu bewilligen“.

Gewarnt wird vor der Werbemethode eines sogenannten **Bundes-Deutschen-Telefax-Dienstes**. Der W. B. oder auch G. B. Verlag aus Frankfurt versendet unter anderem an Kirchengemeinden sogenannte „Rechnungen“ über 998,- DM für eine Eintragung in einem Telefaxverzeichnis. Dabei liegt seitens der Rechnungsempfänger kein Auftrag vor. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages wird der Auftrag erst durch die Bezahlung der Rechnung erteilt.

Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine wettbewerbswidrige Werbung und um einen Verstoß gegen § 1 UWG. Die Angelegenheit wird derzeit vom Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität verfolgt.

Die Rechnungen sollten auf keinen Fall bezahlt werden. Sie sind als gegenstandslos anzusehen.

Dienstnachrichten

Resignationen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte des Pfarrers Friedrich Josef Kolb, Wolfstein, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Ruhestand versetzt. Ebenso hat er die Bitte des Pfarrers Otmar Stützel, Gersheim-Medelsheim, entsprochen und ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. September 1994 in den Ruhestand versetzt.

Verleihung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat dem Pfarrer Bernhard Schaffrinski, St. Ingbert, mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pfarrei Schaidt St. Leo verliehen.

Ernennung

Pater Hans-Karl Breunig CSSp wurde mit Wirkung vom 15. 4. 1994 zum Ständigen Administrator der Pfarreien Pirmasens St. Elisabeth und Fehrbach St. Josef mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ ernannt.

Kaplan Benedikt Handrick, Eußerthal, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1994 zum Ständigen Administrator der Pfarrei Hochspeyer St. Laurentius mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl der Dekanatsleitung des BDKJ im Dekanat Bad Dürkheim bestätigt und den Kaplan Markus Harry zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Bad Dürkheim ernannt.

Neue Anschriften

Pfarrer Gregor Glapa
Katholisches Pfarramt Mariae Himmelfahrt
Postfach 11 54
Klosterstraße 17
67697 Otterberg
Tel.: 06301/9517

Die Adresse der Kath. Erwachsenenbildung Westpfalz (= Dekanat Pirmasens) und der Kath. Erwachsenenbildung Kaiserslautern/Nordpfalz (= Dekanate Kaiserslautern, Kusel, Kirchheimbolanden) lautet:

Kath. Erwachsenenbildung
Konrad-Adenauer-Str. 31
67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 3 16 31 20
Fax: 06 31 / 3 16 31 21

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Verlautbarungen Nr. 112
2. Arbeitshilfen Nr. 117
3. Arbeitshilfen Nr. 118
4. Kirche und Gesellschaft Nr. 208
5. Kirche und Gesellschaft Nr. 209
6. Mit Kindern unterwegs
7. Gebetsapostolat und Seelsorge 1994/2

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	22. April 1994